

## BESCHLÜSSE DER HwK-VOLLVERSAMMLUNG

### Haushalt und Kammerbeitrag 2007

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat mit Beschluss vom 06.11.2006 den Haushaltsplan für das Jahr 2007 in Einnahmen und Ausgaben auf 21.587.800 Euro festgestellt. Für das Haushaltsjahr 2007 wurden folgende Beitragssätze beschlossen:

Der Bemessung von Grund- und Zusatzbeitrag wird der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuerergesetz zugrunde gelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des Kammerzugehörigen des Jahres 2004.

Die Beiträge zur Handwerkskammer werden festgesetzt:

#### 1. Grundbeitrag

1.1 Einzelunternehmen bis 8.180 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2004	155,00 Euro
1.2 Einzelunternehmen über 8.180 Euro bis 18.410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2004	265,00 Euro
1.3 Einzelunternehmen über 18.410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2004	320,00 Euro
1.4 Personengesellschaften (außer GmbH & Co. KG) bis 18.410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2004	390,00 Euro
1.5 Personengesellschaften (außer GmbH & Co. KG) über 18.410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2004	440,00 Euro
1.6 Juristische Personen (einschließlich GmbH & Co. KG)	515,00 Euro

In Fällen, in denen für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, ist für die Grundbeitragsstaffelung der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuerergesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb maßgebend.

#### 2. Zusatzbeitrag

Für die Berechnung des Zusatzbeitrags und vor Ermittlung des Handwerksanteils wird der Freibetrag abgezogen. Der Zusatzbeitrag beträgt 8 Promille des für das Steuerjahr 2004 festgesetzten Ertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb unter Anrechnung eines Freibetrages von 24.540 Euro bei den Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Ausnahme der GmbH & Co. KG und ohne Anrechnung eines Freibetrags bei juristischen Personen und GmbH & Co. KGs bis zur Höchstgrenze von 1.500 Euro. Der Zusatzbeitrag wird auf volle Euro gerundet.

#### 3. Filialbetriebe

Zusätzlich je Filiale wird der Grundbeitrag des Hauptbetriebes erhoben.

Die Beitragsfestsetzungen wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 17.01.2007 – AZ 8105-911 genehmigt.

#### Koblenz, 25.01.2007

Karl-Heinz Scherhag  
Präsident

Dr. h.c. mult. Karl-Jürgen Wilbert  
Hauptgeschäftsführer

### Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 06.11.2006 beschlossenen Änderungen des Gebührenverzeichnisses wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 15.12.2006 – Az 8306-214 genehmigt. Der Beschluss wird hiermit veröffentlicht:

#### B. Prüfungsgebühren

##### I. Zwischenprüfungen

- |   |          |
|---|----------|
| a) auf Grund eines Berufsausbildungsverhältnisses und Umschulungsverhältnisses oder als eigenständige Prüfung | 102 Euro |
| b) als erster Teil der gestreckten Gesellen-/Abschlussprüfung   | 150 Euro |

#### Koblenz, 25.01.2007

Karl-Heinz Scherhag  
Präsident

Dr. h.c. mult. Karl-Jürgen Wilbert  
Hauptgeschäftsführer

### Neue überbetriebliche Lehrlingsunterweisung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz hat mit Geschäftszeichen 8306-442 vom 11.01.2007 die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 06.11.2006 beschlossenen überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen für die Ausbildungsberufe Friseur/in, Parkettleger/in, Schilder- und Lichtreklamemhersteller/in, Mechaniker/in für Reifen- und Vulkanisationstechnik und Fahrradmonteur/in gemäß § 106 Abs. 2 Handwerksordnung genehmigt.

#### Koblenz, 25.01.2007

Karl-Heinz Scherhag  
Präsident

Dr. h.c. mult. Karl-Jürgen Wilbert  
Hauptgeschäftsführer

### Rechtsvorschriften für Fortbildungsprüfungen

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 06.11.2006 beschlossenen Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen „Fachkraft für Lehbau“, „Maler/in und Lackierer/in für Instandsetzungsarbeiten in der Denkmalpflege“ und Tischler/in für Instandsetzungsarbeiten in der Denkmalpflege“ wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 25.01.2007 – Az 8306-481 genehmigt.

#### Koblenz, 15.02.2007

Karl-Heinz Scherhag  
Präsident

Dr. h.c. mult. Karl-Jürgen Wilbert  
Hauptgeschäftsführer

## HINWEISE ZUM HwK-BEITRAGSBESCHIED 2007

**In den nächsten Tagen erhalten Sie den diesjährigen Beitragsbescheid. Vielfach gestellte Fragen beantworten wir vorab an dieser Stelle.**

**Wie ist die Beitragszahlung geregelt?**  
Das Recht zur Erhebung der Beiträge ergibt sich aus der Handwerksordnung (HwO) und der Beitragsordnung und -satzung der Kammer. Die jeweils gültige Beitragssatzung finden Sie auf der Rückseite Ihres Beitragsbescheides.

**Wer legt die Beitragshöhe fest?**  
Der Beitragsmaßstab wurde von der HwK-Vollversammlung, also von den gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern am 6.11.2006 zusammen mit dem Kammerhaushalt für 2007 beschlossen. Kriterium für die Erhebung ist neben der Rechtsform des Betriebs der erzielte Gewerbebeitrag/-gewinn aus dem Steuerjahr 2004.

**Wann erfolgt eine Nachberechnung?**  
Wenn die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Erstellung Ihres Bescheides nicht vorgelegen hat, wird entsprechend der Beitragsordnung die zuletzt vorliegende Bemessungsgrundlage herangezogen oder nur der Mindestbeitrag berechnet. Wird der tatsächliche Gewerbebeitrag/-gewinn nachträglich mitge-

teilt oder vom Finanzamt berichtet, so erfolgt eine Neuberechnung.

**Was ist zu tun, wenn die Berechnungsgrundlage im Bescheid nicht mit den auf dem Gewerbesteuer-mess- oder dem Einkommenssteuerbescheid 2004 ausgewiesenen Beiträgen übereinstimmt?**

Sollten die ausgewiesenen Steuerdaten mit dem Bescheid Ihrer Finanzbehörde nicht übereinstimmen, senden Sie uns bitte den Ihnen vorliegenden Gewerbesteuerbescheid bzw. Ihre Einkommenssteuererklärung 2004 zu.

**Meine Selbstständigkeit wird von der Bundesagentur für Arbeit als Existenzgründung gefördert. Weshalb erhalte ich trotzdem einen Beitragsbescheid?**

Die Definition des Existenzgründers in der HwO unterscheidet sich von der der Bundesagentur für Arbeit (BA). Existenzgründer im Sinne der HwO ist, wer nach dem 31.12.2003 erstmalig ein Gewerbe in der Rechtsform eines Einzelunternehmens beginnt. Personengesellschaften und juristische Personen (z. B. GmbH) gelten somit generell nicht als Existenzgründer.

Gleiches gilt für Gewerbetreibende, deren Beginn der gewerblichen Betätigung vor diesem Stichtag da-

tiert oder die vorher schon einmal selbstständig waren. Die Beitragsbefreiung gilt nur für das Jahr, in dem die Eintragung erfolgte.

**Mein Gewerbe wurde bereits beim Gewerbeamt abgemeldet, warum erhalte ich trotzdem einen Bescheid?**

Die Beitragspflicht eines Betriebes erlischt zum Schluss des Monats, in welchem die Löschung in der Handwerksrolle erfolgte. Eine Löschung kann aber frühestens ab dem Tag erfolgen, an dem die Handwerkskammer, z.B. durch Übersendung der Gewerbeabmeldung, Kenntnis über die Beendigung der gewerblichen Betätigung erhält. Eine rückwirkende Löschung aus der Handwerksrolle ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

**Für mein Unternehmen erhalte ich sowohl von der Industrie- und Handelskammer als auch von der Handwerkskammer einen Bescheid?**

Die in der Handwerkskammer eingetragenen gemischt-gewerblichen Betriebe unterliegen der zusätzlichen Beitragspflicht der IHK, wenn der jährliche Handelsanteil über 130.000 Euro liegt. Dies gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen über eine Handelsregistereintragung verfügt. In diesem Falle kann eine Beitragsverrechnung beantragt wer-

den. Ein gegebenenfalls zu erhebender Zusatzbeitrag wird dann anteilig berechnet. Auf die Erhebung der Grundbeiträge wirkt sich eine Beitragsverrechnung nicht aus.

**Der Gewerbebeitrag/-gewinn meines Unternehmens ist derzeit rückläufig. Warum erhalte ich dennoch einen Bescheid, in dem ein höherer Gewerbebeitrag aus zurückliegenden Jahren zur Berechnung herangezogen wurde?**

Die HwK Koblenz praktiziert eine sogenannte Vergangenheitsveranlagung. Die bedeutet, dass das jeweils 3. zurückliegende Steuerjahr der aktuellen Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird. Sie erhalten daher in diesem Jahr eine Berechnung unter Berücksichtigung Ihrer im Steuerjahr 2004 erzielten Gewerbebeiträge /-gewinne.

**Welcher Beitrag ist für Filialen zu entrichten?**

Für Filialen ist zusätzlich der Grundbeitrag des Hauptbetriebes zu entrichten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das HwK-Referat Beitrag, Manfred Monsieur oder Sieglinde Weyer, Tel.: 0261/ 398-218 und -219, Fax: -983, E-Mail:

**beitrag@hwk-koblenz.de**